

Stellungnahme	Abwägung
<p>Institution: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, keine Abteilung: Stiftung Naturschutz ID: 1000, Datum: 14.08.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stiftung ist nicht betroffen. mfg Julia Riepen</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck ID: 1001, Datum: 15.08.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu dem o.a. Bebauungsplan. Mit freundlichen Grüßen Dietmar Steenbuck</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Innenministerium des Landes S-H Landeskriminalamt - Abt. 3, SG 331, Kampfmittelräumdienst S-H: Peter Junge ID: M2, Datum: 15.08.2018 Angehängte Dateien: 18-08-15_SN_Kampfmittel_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt St. Michaelisdonn liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich. Das Merkblatt liegt der Gemeinde vor.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Peter Junge</p>	
<p>Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3: Herr Schmidt ID: M3, Datum: 15.08.2018 Angehängte Dateien: 18-08-15_SN_Bundeswehr_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schmidt</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Abwasserentsorgung St. Michaelisdonn, Averlak, Dingen, Eddelak GmbH: Herr Blanck ID: M1, Datum: 16.08.2018 Angehängte Dateien: 18-08-16_SN_SAWG_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes sind bisher keine Schmutz- und Regenwasserleitungen vorhanden. Der Anschluss an das Schmutzwassernetz kann unter Einhaltung der Abwassersatzung der Gemeinde bedenkenlos erfolgen. Durch die Lage des B-Plans kann ein Anschluss im Freigefälle jedoch nicht sichergestellt werden. Ggf. ist für die Schmutzwasserentsorgung eine Hebeanlage vorzusehen. Die Planung und der Bau der Abwasseranlagen haben in enger Abstimmung mit uns zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der Planumsetzung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>erfolgen. Unter Berücksichtigung von evtl. eintretenden Ein- oder Überstausituationen im Regenwassersystem sollten Verwallungen, Mulden o. a. Rückhaltesysteme auf den privaten Grundstücken eingeplant werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Abwasserentsorgung St. Michaelisdonn, Averlak, Dingen, Eddelak GmbH</p> <p>Weber i.A. Blanck</p>	
<p>Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>ID: M4, Datum: 20.08.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-08-20_SN_ALSH_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Matthiessen,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise sind im Kap. 4.2.8 im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan enthalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
i.A. Kerstin Orlowski	
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen: Matthias Razdevsek ID: M5, Datum: 21.08.2018 Angehängte Dateien: 18-08-21_SN_Telekom_4_1_B37_StM.pdf	
<p>hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 180834</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Matthiessen, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in der Planumsetzung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de. Mit freundlichen Grüßen Jan Frommholz Matthias Razdevsek</p>	
<p>Institution: Deutsche Bahn AG, DB AG DB Immobilien Region Nord: Christiane Klump ID: M12, Datum: 27.08.2018 Angehängte Dateien: 18-08-27_SN_DB_Immobilien_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stammer, Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung des nachfolgenden Hinweises aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i. V. Stier i. A. Klump</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund eines Mindestabstandes von 470 m zu den Bahnanlagen sind keine Beeinträchtigungen im Plangebiet zu erwarten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen: Uwe Petersen</p> <p>ID: M6, Datum: 30.08.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-08-30_SN_NABU_KG_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Die NABU-KG Dithmarschen erhebt gegen das o.g. Vorhaben folgende Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwirrend ist die oft wiederholte Angabe, das geplante Gewerbegebiet liege östlich der Straße Brustwehr. Diese Straße aber verläuft mehr oder weniger parallel der Trennewurther Straße und erheblich weiter südlich. - Bei der Abwägung anderwertiger Planungsmöglichkeiten (S. 31 ff) wird die Fläche Trennewurther Straße Süd als am geeignetsten angesehen, als definitiv Fläche für das Gewerbegebiet wird aber die Fläche Trennewurther Straße Nord eingehend behandelt. Dieser Widerspruch ist unverständlich und wird auch nicht erklärt. - Der Ausgleichsbedarf wird zwar dargestellt, es fehlt aber jeder Hinweis auf Ort und Art des notwendigen Ausgleichs. <p>Aufgrund der o.g. Mängel kann die NABU-KG Dithmarschen den Plan nicht akzeptieren und erwartet entsprechende Korrekturen bzw. ergänzende Angaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Uwe Peterson, 1. Vorsitzender NABU KG Dithmarschen</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Die Angabe "östlich der Straße Brustwehr" bezieht sich auf den Straßenabschnitt, der zwischen der Straße Moorstrich und der Trennewurther Straße liegt.</p> <p>Da sich die beiden Standorte G4 "Trennewurther Str. Nord" und G5 "Trennewurther Str. Süd" nördlich der Trennewurther Straße befinden, wurden die Bezeichnungen geändert in G4 "Moorstrich Süd" und G5 "Trennewurther Str. Nord".</p> <p>Die Angaben über den Ort und die Art der Ausgleichsmaßnahmen wird zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Umweltbericht ergänzt, so dass diese Informationen zur TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen werden.</p>
<p>Institution: GMSH, GMSH Fachgruppe Öffentliches Baurecht: Semaye Orpak</p> <p>ID: 1005, Datum: 04.09.2018</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Amt Burg – St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe, Öffentliches Baurecht, bauleitplanung@gmsh.de, Semaye Orpak, Telefon 0431/599-2302, Telefax 0431/599-1294, Semaye.orpak@gmsh.de, Kiel 04.09.2018</p> <p>Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)vom 14.08.2018 bis zum 17.09.2018Gemeinde St. Michaelisdonn / HEI - Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Trennewurther Straße“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Ines Al-Kershi</p>	
<p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin ID: 1007, Datum: 05.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung 1, Grüner Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg, Telefon: 04331 – 94 53 172, E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG: Nora Kriegel ID: M7, Datum: 04.09.2018 Angehängte Dateien: 18-09-04_SN_LBEG_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Ihre Nachricht vom: 15.08.2018, Mein Zeichen: L1.2/L68505-04/2018-0052/001 Sehr geehrter Herr Stammer, unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.08.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie den uns vorliegenden Unterlagen stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen. Beste Grüße Nora Kriegel</p>	
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Beitragsabteilung und Finanzbuchhaltung: Industrie und Handelskammer zu Flensburg</p> <p>ID: M9, Datum: 10.09.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-09-10_SN_IHK_FL_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Matthiessen, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. August 2018. Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter. Mit freundlichen Grüßen Thomas Bultjer, Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen Jonathan Seiffert, Referent für Stadtentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisverband Dithmarschen: Dirk Koenig</p> <p>ID: M8, Datum: 10.09.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-09-10_SN_BUND_KV_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag des BUND-Landesverbandes SH nehme ich zu dem oben genannten Vorgang wie folgt Stellung: Das Vorhaben, ein Gewerbegebiet auf den vorgesehenen Flächen (nördlich Trennewurther Straße) anzulegen, lehnt der BUND entschieden ab, da zahlreiche geschützte Biotope (Feuchtwiesen, Weidensumpf, Kleingewässer) mit ihren zahlreichen Tieren und Pflanzen vernichtet werden würden. In den Planungsunterlagen (Begründung B-Plan Nr. 37) Seite 22 und 23 sind Amphibien (Erdkröten und Grünfrösche) sowie 6 Libellenarten (Plattbauch, Vierfleck, Große Königslibelle, Kleine Mosaikjungfer, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer) aufgelistet, die dort bei Begehung 2017/18 festgestellt wurden. Alle</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält eine Bestandsdarstellung und Bewertung zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen. Im Plangebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope "Weidensumpfwald" und "Stillgewässer" vorhanden. Die nebenstehend genannten Tierarten wurden bei den Bestandserfassungen im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltprüfung</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Libellenarten genauso wie die Amphibienarten sind gesetzlich geschützt. Zusätzlich wurde eine Brutvogelerfassung von der Firma Bartels Umweltplanung (Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg) durchgeführt, bei der zahlreiche Vogelarten (13) als Brutvögel (Amsel, Blässhuhn, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Stockente, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig) und 20 Vogelarten bei sonstigen Beobachtungen in dem Gebiet festgestellt wurden. Dabei waren auch streng geschützte Arten, wie das Blaukehlchen, Kiebitz und Turmfalke.</p> <p>Ich selber habe eine Begehung im Frühsommer 2018 dort durchgeführt und konnte auch diverse Vogelarten, Grünfrösche, Libellen und in dem Gewässer selber Stichlinge, Wasserinsekten und verschiedene Schneckenarten feststellen. Es ist ein sehr wertvoller Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten von Feuchtgebieten und sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Mir wurde auch berichtet, dass Anwohner Froschlaich in dem Gebiet gefunden hatten. Sehr unverständlich erscheint mir die Äußerung auf Seite 22 (Amphibien und Reptilien) der Begründung im unteren Teil, dass die Kleingewässer weder Laichgewässer noch Landlebensräume von Amphibien sind. Obwohl 2 Absätze darüber steht, dass bei einer Begehung im Sommer 2017 in der Nähe der Kleingewässer mehrere kleine Erdkröten und mehrere Grünfrösche gesichtet wurden. Wie ist das denn zu verstehen? Ich habe den Eindruck, hier wird versucht, einen wertvollen Feuchtlebensraum schlecht und unbedeutend darzustellen, um das Gebiet zu entwässern, mit Sand aufzufüllen und als Gewerbegebiet herzurichten. Nördlich des geplanten Gewerbegebietes in ungefähr 100 m befinden sich mehrere große Teiche, wo viele Amphibien, Wasservögel und andere Tiere vorkommen, die auch das südlichere geplante Gewerbegebiet als Lebensraum nutzen. Darum ist es auch sehr wichtig, die Flächen zu erhalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen (Dirk Koenig) Im Auftrag des BUND LV SH</p>	<p>gesichtet. Die Bewertung dieser Beobachtungen hinsichtlich der Lebensraumnutzung und der Schutzstatus der jeweiligen Arten werden in den Unterlagen vorgenommen und sind diesen zu entnehmen. So wird unter anderem für die Vogelarten das Blaukehlchen, Kiebitz und Turmfalke nicht von Brutvorkommen im Plangebiet ausgegangen.</p> <p>Die Biotope "Weidensumpfwald" und "Stillgewässer" werden im Umweltbericht als Biotope von besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet, die naturschutzrechtlich besonders geschützt sind (vgl. Kap. 4.2.2, 4.4.2 und 4.6 der Begründung). Ihre Bedeutung als Tierlebensraum wird herausgestellt. Die nebenstehende Äußerung kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Eine Beseitigung dieser Biotopbereiche ist nur mit Erteilung der Befreiung seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen zulässig. Die Voraussetzungen dafür sind aus Sicht der Gemeinde erfüllt. Die Beseitigung der Biotopbereiche wird auf Ökokontoflächen innerhalb des Gemeindegebietes in ausreichendem Umfang kompensiert.</p> <p>Die Aussagen zu den Amphibienvorkommen wurden zur besseren Verständlichkeit überarbeitet</p>
<p>Institution: Handelsverband Nord e.V., Keine Abteilung: Dierk Böckenholt</p> <p>ID: 1010, Datum: 13.09.2018</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu der o.g. Angelegenheit Stellung zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Wir tragen keine Bedenken oder Anregungen vor. Mit freundlichen Grüßen i.A. Claudia Grittner</p>	<p>Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutz: Astrid Geruhn ID: 1011, Datum: 13.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>1. Hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 37 der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn ein städtebauliches Erfordernis zur Inanspruchnahme genau dieser Flächen besteht. Ein Bedarf an großflächigen Gewerbegrundstücken wurde bisher nicht belegt. Gegen eine reine Angebotsbauleitplanung auf Kosten von gesetzlich geschützten Biotopen, die u. U. gar nicht in Anspruch genommen wird, bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit einer sicheren Gründung der Baukörper bisher nicht nachgewiesen werden konnte (s. Baugrundbeurteilung Kap. 5, Tiefe der Pfahlgründungen unklar) und dies potenzielle Interessenten abschrecken könnte.</p>	<p>Berücksichtigung. Zur Präzisierung des Bedarfs für ein Gewerbegebiet an diesem Standort wurde im Kap. 1 der Begründung zum B-Plan ein Unterkapitel 1.1 “Bedarf an Gewerbeflächen” eingefügt, und die Standortalternativenprüfung im Kap. 4.3 “Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten” der Begründung zum B-Plan überarbeitet und ergänzt.</p>
<p>2. Der Bebauungsplan bereitet die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen vor, und zwar „naturnahe Stillgewässer“ (nicht „Kleingewässer“, diese sind max. 200 m² groß, bitte durchgängige korrigieren) und „Weidensumpfwald“.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Korrektur der Gewässerbezeichnung wurde im Umweltbericht vorgenommen.</p>
<p>3. Hierfür ist eine gesonderte „Befreiung“ durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, „<i>wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</i>“ Bisher enthält die Begründung zum Bebauungsplan keine Ausführungen darüber, aus welchen der o. g. Gründen eine Befreiung erteilt werden sollte.</p>	<p>Berücksichtigung. Es wird auf die Abwägung zu Pkt. 1. verwiesen. Der Befreiungsantrag wird unter Berücksichtigung der genannten Hinweise bei der UNB gestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>4. Zudem werden keine Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopzerstörungen dargestellt. Die Gewährung einer Befreiung zur Beseitigung der Biotope im B-Plangebiet kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im Kap. 4.4.2 der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>
<p>5. Die Bilanzierung wird nicht (wie angegeben) auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses v. 09.12.2013 („Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) und seiner Anlage durchgeführt. Im Umweltbericht wird für die gesetzlich geschützten Biotope allein der Eingriff in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ bilanziert, nicht auch der Eingriff in das Schutzgut „Boden“, obwohl dies natürlich durch die Überbauung auch betroffen ist. Bei der Bilanzierung zum Schutzgut „Boden“ wurden die Biotopflächen herausgerechnet. Dieser Bilanzierungsmethode kann naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden. Nach dem o. g. Runderlass führen insbesondere Baugebietsplanungen auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (zu diesen gehören z. B. gesetzlich geschützte Biotope) „auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften““. Können in den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz „ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind <u>zusätzlich</u> zu den unter Nummer 3.1 genannten Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:...”“ (s. Nummer 3.2 der Anlage zum Runderlass; Unterstreichungen durch den Stellungnehmenden). Unter Nummer 3.1 werden die Bilanzierungsverfahren hinsichtlich der anderen Schutzgüter („Wasser“, „Boden“, „Landschaftsbild“) beschrieben, nach dem Doppelpunkt im obigen Zitat folgen Ausgleichsverhältnisse von 1 : 1 bis 1 : 3 für verschiedene beispielhaft genannte Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Ich empfehle der Gemeinde, ihre Bilanzierungsmethode vollständig auf das naturschutzfachlich anerkannte Verfahren nach dem o. g. Runderlass abzuändern (Bilanzierung des gesamten Plangebietes nach den einzelnen Schutzgütern, bei Flächen mit besonderer Bedeutung zusätzlich das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“, Summation der Einzelergebnisse), da die Bauleitplanung ansonsten leicht angreifbar ist.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bilanzierung wurde entsprechend der Hinweise überarbeitet.</p>
<p>6. Im Vorwege der Bauleitplanung wurden von der Gemeinde auf einer Teilfläche des Plangebietes bereits Eingriffe vorgenommen, die bisher nicht ausgeglichen wurden. Diese Eingriffe müssen bei der Eingriffsbilanzierung im Zuge der Bauleitplanung zusätzlich berücksichtigt werden. Der Gemeinde wurde dies bereits mehrfach mitgeteilt (zuletzt im Rahmen einer Besprechung zum vorliegenden B-Plan zwischen Planer, Gemeinde,</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bilanzierung wurde entsprechend der Hinweise korrigiert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Fachdienstleitung und UNB am 05.07.2017). Es handelt sich dabei zum einen um eine vorgenommene Bodenumlagerung, bei der es sich formell um eine genehmigungspflichtige Aufschüttung mit einem Umfang von ca. 600 m² und 150 m³ handelt. Diese wäre in einem Genehmigungsverfahren im (Flächen-)Verhältnis 1 : 1,5 auszugleichen gewesen. Zum anderen handelt es sich um die ungenehmigte Verfüllung eines Grabens (zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen und dem Graben am Nordrand des Plangebietes) auf einer Länge von ca. 125 m (ca. 5 m Durchschnittsbreite der Grabentrasse). Ausgehend von der Lebensraumqualität im noch vorhandenen Grabenabschnitt, wird hier ein Ausgleich als „Landschaftsbestandteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ im Verhältnis von 1 : 1,5 für angemessen gehalten.</p>	
<p>7. Eine Eingrünung der Bauflächen ist im B-Plan bisher nicht vorgesehen. Nach dem o. g. Runderlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dann ausgeglichen, wenn „das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird“. Auch aufgrund der Lage des Plangebietes in der flachen, offenen Marsch und aufgrund des fingerförmigen Hineinragens des Baugebietes in die Kulturlandschaft, muss die Bauleitplanung sich eingehend mit der Veränderung des Landschaftsbildes befassen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten. Dies kann durch eine Eingrünung nach Süden, Westen und Norden durch die Pflanzung dichter heimischer Baumreihen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Auch der Landschaftsplan der Gemeinde hält in seiner vergleichenden Bewertung der verschiedenen Siedlungserweiterungsflächen (s. S. 34, Tab. 3 des Erläuterungstextes zur Planfassung) eine Eingrünung für zwingend erforderlich. Ohne eine Eingrünung können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht kompensiert werden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Zur Eingrünung des Plangebietes bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im B-Plan Pflanzgebote festgesetzt. Demnach ist an der Nordseite des Plangebietes eine Weidenhecke zu pflanzen, an der Südseite ein Gehölzstreifen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und an der Westseite sind die Fassaden zu begrünen.</p>
<p>8. Die Darstellung in der Begründung, dass bei Umsetzung der Planung keine erhebliche Veränderung der Erholungseignung zu erwarten ist (S. 15), wird nicht geteilt.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Erläuterungen zur Erholungseignung im Kap. 4.2.1 “Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz” der Begründung zum B-Plan wurden überarbeitet.</p>
<p>9. Die Aussagen im Umweltbericht hinsichtlich der Amphibienvorkommen sind nicht nachvollziehbar. Einerseits wird dargestellt, dass im Bereich der Kleingewässer mehrere kleine Erdkröten und Grünfrösche (vermutl. Teichfrosch) gesehen wurden. Dennoch wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Landlebensräume der beiden Arten existieren. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden, auch wenn dies artenschutzrechtlich ohne</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Aussagen zu den Amphibienvorkommen im Kap. 4.2.2 “Schutzgut Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen” der Begründung zum B-Plan wurden überarbeitet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Relevanz ist, da die genannten Arten nur national geschützt sind und in der Bauleitplanung nur die europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch auf die europarechtlich geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch einzugehen (sind die Lebensräume nicht geeignet?, wären sie sicher festgestellt worden im Zuge der Brutvogelkartierung? ...).</p>	
<p>10. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ‚Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im gesamten Plangebiet‘ muss textlich festgesetzt werden, um planungsrechtlich verbindlich zu sein. Die genannten alternativen Möglichkeiten durch Vergrämungsmaßnahmen können nur ergriffen werden, wenn sie im Zuge einer Baugenehmigung vorgesehen sind oder wenn sie nach Antragstellung gesondert von der oberen Naturschutzbehörde genehmigt wurden. Diese Textpassage der Begründung sollte daher angepasst werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Festsetzungen zur Bauzeitenregelung und Gehölzbeseitigung wurden im Text (Teil B) unter Pkt. 10.4 und 10.5 ergänzt.</p>
<p>11. Auf den Flächen nördlich des Plangebietes kommen zur Brutzeit regelmäßig Kiebitze vor. Die Vermutung liegt daher nahe, dass dort Brutplätze des Kiebitzes existieren. Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht trifft keine Aussage dazu, ob es durch die Errichtung von 12 m hohen Gebäudekomplexen mit mehr als 50 m Länge in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Flächen zum Verlust von Lebensstätten des Kiebitzes (oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Folgen) nördlich des Plangebietes kommen kann (z. B. durch Meidungsverhalten angrenzend an Flächen mit vertikalen Strukturen). Ebenso wenig werden Aussagen getroffen, ob der Verlust des Plangebiets als Nahrungsgebiet des Kiebitzes (s. Bericht zur Brutvogelerfassung) Auswirkungen auf den Kiebitzbestand haben kann. Diese Aussagen sollten ergänzt werden. Als methodisch problematisch wird der Umstand angesehen, dass das Untersuchungsgebiet der Brutvogelerhebung nur das Plangebiet des B-Plans umfasst und nicht auch die angrenzenden Flächen. Im Umweltbericht sollte begründet werden, warum (noch zu treffende) Aussagen zu den Auswirkungen auf angrenzende Flächen ohne Kenntnis des dortigen Vogelbestandes möglich sind. Wenn diese Begründung nicht möglich ist, sollte die Brutvogeluntersuchung auf die angrenzenden Flächen ausgeweitet werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht wurde entsprechend der Hinweise ergänzt. Der Bericht zur Brutvogelerfassung (Anlage 4 der Begründung) wurde seitens des Verfassers präzisiert.</p>
<p>12. Für die grafische Darstellung des Biotopbestandes sollten für die Bezeichnung der Biotoptypen die dreistelligen Buchstabenkürzel verwendet werden, so wie es nach der Methodik des Kartierschlüssels für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: April 2018)</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bezeichnung der Biotoptypen wurden korrigiert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>vorgesehen ist und nicht nur die zweistelligen Kürzel. Das Spektrum der möglichen Biototypen innerhalb der zweistelligen Codes ist teilweise sehr groß. Die Verwendung der dreistelligen Kürzel führt zu mehr Klarheit. In diesem Zusammenhang müsste auch der Code und die Bezeichnung für die gesetzlich geschützten Stillgewässer geändert werden, da es sich nicht um „Kleingewässer“ (FK) handelt. Diese sind per Definition maximal 200 m² groß sein. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer sind aber größer.</p>	
<p>13. Im Rahmen einer Besprechung zum vorliegenden B-Plan zwischen Planer, Gemeinde, Fachdienstleitung und UNB am 05.07.2017 wurde vereinbart, dass ein Fachgutachter im Rahmen der Biotopbestandserfassung auch klärt, ob es sich bei dem Baumbestand an der Trennewurther Straße (L144) um eine Allee handelt, auf die die Definition der Biotopverordnung zutrifft. Eine Aussage hierzu ist bisher nicht in den Unterlagen zu finden. Auch ist nicht erkennbar, ob einzelne Bäume beseitigt werden müssen, um die Zufahrten zum Baugebiet zu realisieren. Ich empfehle, dies zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Aussagen zum Baumbestand an der Trennewurther Allee wurden im Umweltbericht ergänzt. Der Baumbestand ist als Allee gesetzlich besonders geschützt. Für die Beseitigung einzelner Alleebäume zur Herstellung von zwei Zufahrten zum Gewerbegebiet wird eine Befreiung vom Biotopschutz bei der UNB beantragt. Der Ausgleich erfolgt durch die Anpflanzung des Gehölzstreifens an der Südseite des Gewerbegebietes.</p>
<p>14. Auf S. 35 der Begründung ist unter dem Punkt ‚Empfehlungen zur Pflanzung‘ zu lesen, dass beim Anpflanzen von Bäumen heimische Arten zu verwenden sind. Die diesbezügliche textliche Festsetzung im „Text (Teil B)“ fehlt. Diese sollte ergänzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Verwendung von heimischen, standortgerechten Baumarten wurde im Text (Teil B) unter Pkt. 8.1 festgesetzt.</p>
<p>15. Nach der Planzeichnung soll die Erschließung der Grundstücke u. a. von der Straße Brustwehr aus erfolgen. Zu diesem Zweck ist dort im Norden ein Zufahrtsbereich festgesetzt. Dieser Zufahrtsbereich mündet direkt in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘, die hier gleichzeitig vollflächig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger überlagert wurde. Diese Überlagerung sowie die durch den festgesetzten Zufahrtsbereich absehbare Flächennutzung, widersprechen der Zweckbestimmung einer öffentlichen Grünfläche. Hier wird es zum Bau einer Privatstraße kommen oder die gewerbliche Nutzung wird bis an den Zufahrtbereich heranreichen. Ich empfehle, die Flächenausweisung für diesen Bereich neu zu überdenken und die Versiegelungen aus diesem Bereich in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die öffentliche Grünfläche ist nicht mehr für die Erschließung der Baugrundstücke vorgesehen. Die Zufahrt von der Straße Brustwehr ist nur für Entsorgungsunternehmen für Grabenunterhaltungsarbeiten zulässig. Die Aussagen im Kap. 2.5 „Verkehrsflächen“ der Begründung zum B-Plan wurden korrigiert.</p>
<p>16. Abschließend rege ich an, die Lesbarkeit der Planzeichnung zu verbessern. Unklar ist, ob das GEe andere Festsetzungen überlagert. Dies ist auch für die Eingriffsbilanzierung und die</p>	<p>Berücksichtigung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ermittlung der zulässigen Grundfläche wichtig. Ich rege zudem an, die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. Dies erhöht auch die Planungstransparenz für die Öffentlichkeit. Auch die Schrägschraffur über den Gräben sollte in der Legende erläutert werden.</p>	<p>Die Rand-/Flächensignatur für die Gewerbegebietsfläche wurde ergänzt, die gesetzliche geschützten Biotope als abgängig dargestellt und die Schrägschraffur über den Gräben in der Planzeichnung Teil A des B-Planes entfernt.</p>
<p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung: Astrid Geruhn ID: 1009, Datum: 13.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>1. <u>Stellungnahme des Kreises</u>, Ziel der Planung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, um einem Bedarf an größeren Gewerbeflächen gerecht zu werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Erste Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurden ab dem Jahr 2009 aufgrund mangelnder Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nicht mehr weiterverfolgt., Gegen den vorgelegten Planentwurf bestehen aus der Sicht des Kreises erhebliche Bedenken. Zum einen gilt auch für Gewerbegebiete der Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Eine Alternativenprüfung wird zwar im Umweltbericht erwähnt, jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Standortalternativenprüfung im Kap. 4.3 "Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten" überarbeitet und ergänzt.</p>
<p>2. Zum anderen ist die Inanspruchnahme dieser Flächen, auf den sich in den letzten ca. zehn Jahren geschützte Biotopflächen (s. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) entwickelt haben, nur dann zu rechtfertigen, wenn es nachweislich keine Planungsalternativen gibt und ein aktueller Bedarf nachgewiesen werden kann., Sollte die Gemeinde in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, dass es tatsächlich keine Planungsalternativen gibt und sie an dem geplanten Standort festhalten will, sind die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Berücksichtigung. Zur Präzisierung des Bedarfs für ein Gewerbegebiet an diesem Standort wurde im Kap. 1 der Begründung zum B-Plan ein Unterkapitel 1.1 "Bedarf an Gewerbeflächen" eingefügt. Es wird auf die vorangehende Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (ID: 1011, Datum: 13.09.2018) verwiesen.</p>
<p>3. Außerdem wäre im Falle der Fortführung der Planung zu beachten, dass Festsetzungen von Baugebieten sich nicht mit Festsetzungen von Grünflächen überlagern dürfen. Zur eindeutigen Lesbarkeit empfehle ich, für die Gewerbegebiete Flächen- oder Randsignaturen zu verwenden. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Flächensignatur für die Gewerbegebiete wurde ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Astrid Geruhn</p>	
<p>Institution: LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz: Axel Mischok</p> <p>ID: 1012, Datum: 14.09.2018</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs. Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zum Planungsvorhaben folgende Anregungen mitgeteilt: Das Gewerbegebiet wird auf einer Fläche entwickelt, die einer Zuordnung nach § 50 BImSchG entspricht und damit keine immissionsschutzrechtlich Konflikte auslöst. Daher werden die Festsetzungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel als Überregelung angesehen. Die Festsetzungen enthaltenen flächenbezogene Schalleistungspegel, die über die Zulässigkeit von GI-Gebieten hinausgehen. Bei Ausnutzung dieser Schalleistungspegel wären Anlagen nach der Baunutzungsverordnung in dem Gebiet somit nicht zulässig. Daher könnte aus hiesiger Sicht auf die Festsetzungen verzichtet werden.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>An der Festsetzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Nachtzeit wird festgehalten. Für die Tageszeit gelten dagegen keine Einschränkungen. Die Festsetzung Nr. 1.1 im Text (Teil B) wurde entsprechend geändert.</p>
<p>Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe, LBV-SH Niederlassung Itzehoe: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe</p> <p>ID: M11, Datum: 11.09.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-09-11_SN_LBV_SH_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet grenzt mit der Südseite an die freie Strecke der Landesstraße 144 (L 144). Die Anbauverbotszone entlang der L 144 ist berücksichtigt und im Plan dargestellt. Das Gebiet soll über die Gemeindestraße „Brustwehr“ im Westen sowie über zwei Zufahrten zur L 144 an der Südseite verkehrlich erschlossen werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Bauliche Veränderungen an der Einmündung der Gemeindestraße „Brustwehr“ in die L 144 sind nicht erforderlich, da die Straße Brustwehr nicht als Zufahrt für das Gewerbegebiet genutzt wird. Die gegenteiligen Aussagen in der Begründung zum B-Plan wurden korrigiert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>1. Sollten bauliche Veränderungen an der Einmündung der Gemeindestraße „Brustwehr“ in die L 144 erforderlich werden, ist ein Bauentwurf aufzustellen und der Niederlassung Itzehoe in <u>dreifacher</u> Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist unter Einbeziehung der beiden Zufahrten zur L 144 auch der Nachweis zu führen, ob ein Linksabbiegestreifen oder ein Aufstellungsbereich in der Landesstraße erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit der Niederlassung Itzehoe geschlossen worden sein.</p>	
<p>2. Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Zufahrten ist ebenfalls ein Bauentwurf vor Beginn der Bauarbeiten zur Prüfung und Genehmigung beim LBV-SH Niederlassung Itzehoe einzureichen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs. Mit freundlichen Grüßen Koch</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Bauentwurf für die beiden Zufahrtsbereiche an der L 144 zum Gewerbegebiet wird vor Beginn der Bauarbeiten zur Prüfung und Genehmigung beim LBV-SH Niederlassung Itzehoe eingereicht.</p>
<p>Institution: Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfrage ID: M10, Datum: 17.09.2018 Angehängte Dateien: 18-09-17_SN_Vodafone_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00699147, E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, Datum: 17.09.2018, Gemeinde St. Michaelisdonn, Bebauungsplan Nr. 37 "Gewerbegebiet Trennewurther Str." Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiterführende Dokumente: - Kabelschutzanweisung Vodafone, - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, - Zeichenerklärung Vodafone, - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29, Keine Abteilung: Achim Peschken ID: 1013, Datum: 19.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>Gemeinde St. Michaelisdonn Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Trennewurther Straße“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände werden in diesem frühen Stadium (§ 4 Abs.1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, im Verlauf des weiteren Verfahrens – speziell nach Fertigstellung des Umweltberichtes – umfassend vorzutragen. Rein vorsorglich teilen wir bereits an dieser Stelle mit, dass wir die Beseitigung von insgesamt 8.700 m² Weidensumpfland und naturnahen Kleingewässern (naturschutzrechtlich nach § 30 BNatschG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatschG besonders geschützt) äußerst kritisch bewerten. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Freundliche Grüße Im Auftrag Achim Peschken</p>	<p>Kenntnisnahme. Die AG-29 wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung: Stadt Brunsbüttel</p> <p>ID: M13, Datum: 20.09.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-09-20_SN_Brunsbuettel_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Gewerbegebiet Trennewurther Straße" für das Gebiet "nördlich der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Straße Brustwehr, südlich des Entwässerungsgrabens und westlich des Gewerbegebietes Moorstrich" werden die Belange der Stadt Brunsbüttel nicht wesentlich berührt. Daher hat die Stadt Brunsbüttel keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zu diesem Bebauungsplan vorzubringen. Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Eingaben gemacht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (Astrid Gasse) Oberbaurätin</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine weitere Beteiligung im Planverfahren erforderlich.</p>
<p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, FD Regionalentwicklung: Astrid Geruhn</p> <p>ID: M14, Datum: 20.09.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-09-20_SN_Kreis_RE_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Matthiessen, Bezug nehmend auf unser heute geführtes Telefonat möchte ich meine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan um folgende Anmerkungen ergänzen: In die Alternativenprüfung sind ausschließlich solche Flächen eingestellt, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. In dem auf Seite 31 der Begründung abgebildeten Auszug des F-Planes ist die 16. Änderung des F-Planes nicht berücksichtigt. Meines Erachtens sind diese Flächen im Nordosten des Gemeindegebietes, die nun nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Landschaftsplan sieht diese Flächen für die langfristige Siedlungsentwicklung vor. Es sollten aber auch bereits vorbelastete Flächen wie z. B. am Engenweg zwischen der L 138 und dem Umspannwerk/ B-Plan für Kleinwindkraftanlagen in die Alternativenprüfung einfließen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die genannten Flächen wurden in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt und die Bewertung aller Flächen überprüft. Die Ausführungen im Kap. 4.3 "Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten" der Begründung zum B-Plan wurden entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Außerdem halte ich den Kriterienkatalog für nicht differenziert genug. Meines Erachtens macht es einen Unterschied, ob Biotopflächen überplant werden sollen oder, ob sich ein Schutzgebiet in der Nähe befindet, dessen Schutzziele aber möglicher Weise gar nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Übrigen muss es zunächst allein um die städtebauliche Eignung der Flächen gehen. Die Verfügbarkeit ist erst zweitrangig zu betrachten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Astrid Geruhn</p>	
<p>Institution: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde: Florian Bruns</p> <p>ID: M15, Datum: 11.10.2018</p> <p>Angehängte Dateien: 18-10-11_SN_IMSH_4_1_B37_StM.pdf</p>	
<p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Trennewurther Straße“ der Gemeinde Sankt Michaelisdonn <p>Mit Schreiben vom 13.08.2018 (Eingang hier: 22.08.2018) haben Sie uns über die von der Gemeinde Sankt Michaelisdonn beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung durch großflächige Betriebe. Hierzu soll ein etwa 6,3 ha großer Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der betreffende Bereich war im Jahr 2009 bereits Gegenstand anschließend nicht weiter verfolgter Planungsabsichten zur Entwicklung von Bioenergiegewerbe. Hierzu liegt eine landesplanerische Stellungnahme vom 17.08.2009 vor. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich bereits als gewerbliche Baufläche dar.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Kreises Dithmarschen wurden berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295). Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt den betreffenden Bereich bereits als gewerblicher Baufläche dar. Insoweit bewegt sich die beabsichtigte Planung auch innerhalb des regionalplanerisch festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes für den ländlichen Zentralort Sankt Michaelisdonn.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann daher bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung den hier verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.</p> <p>Auf die naturschutzrechtlichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.09.2018 sowie die ergänzenden Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 20.09.2018 wird hingewiesen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit <u>keine weitergehenden</u> Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Florian Bruns</p>	
<p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung: Astrid Geruhn</p> <p>ID: M1015, Datum: 01.02.2019</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>1) Das Büro Sass & Kollegen bittet am 10.01.2019 per Mail, zu prüfen, ob durch die Überarbeitung der Kap. 1.1 und 4.3 der Begründung v. 09.01.2019 die Bedenken des Kreises hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der bisher unzureichenden Darlegung des Planungserfordernisses, 2. der Unvollständigkeit der Standortalternativenprüfung und 3. des bisherigen Fehlens einer Begründung für die Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Biotopschutz 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>nunmehr ausgeräumt sind. Zu 1.: Das Planungsbüro legt in Kap. 1.1 dar, dass es in Dithmarschen ein Defizit an Gewerbeflächen gibt und dass die Gemeinde St. Michaelisdonn nach dem Landesentwicklungsplan Gewerbeflächen für den überörtlichen Bedarf zur Verfügung stellen kann, da es sich um einen ländlichen Zentralort handelt (Ziff. 2.6 Abs. 2 LEP 2010). Pkt. 1 der o. g. Bedenken ist somit hinreichend berücksichtigt.</p>	
<p>2) Zu 2.: Nach der überarbeiteten Prüfung der Standortalternativen in Kap. 4.3 sticht keine Fläche besonders heraus. Da alle Flächen Vor- und Nachteile aufweisen, hat sich die Gemeinde im Rahmen einer Abwägung für den Standort nördlich der Trennewurther Straße entschieden. Die Gründe, warum die Alternativflächen S7, S8 und S9 letztlich ausscheiden, sollten noch einmal im Fazit genannt werden, damit die Entscheidung nachvollziehbar ist und v. a. damit die Erteilung einer Befreiung rechtssicher erfolgen kann (s. u. zum Vorliegen zumutbarer Alternativen). Pkt. 2 der o. g. Bedenken ist somit noch nicht vollständig ausgeräumt.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Fazit des Kap. 4.3. des Umweltberichtes in der Begründung zum B-Plan wurden die Argumente ergänzt, warum die Standorte S7, S8 und S9 ausscheiden.</p>
<p>3) Zu 3.: Gründe (im Sinne des § 67 BNatSchG) für eine Befreiung vom Biotopschutz werden in den überarbeiteten Kapiteln der Begründung v. 09.01.2019 nach wie vor nicht genannt (Pkt. 3 der o. g. Bedenken bleibt unberücksichtigt). Wie bereits in der UNB-Stellungnahme v. 13.09.2018 angemerkt, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, „wenn</p> <p><i>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</i></p> <p><i>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“</i></p> <p>Bisher enthält die Begründung zum Bebauungsplan keine Ausführungen darüber, aus welchen der in § 67 genannten Gründe eine Befreiung erteilt werden sollte. Nur anzunehmen ist, dass überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden sollen. Nach dem Kommentar zum BNatSchG (Schumacher/Fischer-Hüftle, 2011, BNatSchG § 67 Rdnr. 9) sind auch die Belange des Naturschutzes (hier der Biotopschutz) öffentliche Interessen. Das überwiegende andere öffentliche Interesse, das eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope erfordert, muss genau benannt werden, genauso wie die Gründe, die zu einem Vorrang dieses öffentlichen Interesses führen. Das Vorliegen zumutbarer Alternativen spricht gegen ein Überwiegen der anderen öffentlichen Interessen (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 67 Rdnr. 10). Vor diesem Hintergrund sollte im Sinne der Rechtssicherheit der Bauleitplanung und der angestrebten Befreiung nach § 67 BNatSchG die Argumentation bei der Prüfung der</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Kap. 1.2. „Anlass und Ziel der Planung“ sowie in den Kap. 4.2.2 „Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen“ und Kap. 4.6 „Zusammenfassung des Umweltberichtes“ der Begründung zum B-Plan wurde ergänzt, dass die Befreiung vom Biotopschutz gem. § 67 BnatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt und warum dieses öffentliche Interesse wirtschaftlicher Art dasjenige des Naturschutzes überwiegt. Die Argumentation bei der Prüfung der Standortalternativen im Kap. 4.3 „Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ der Begründung zum B-Plan wurde umgestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Standortalternativen umgestellt werden. Es kann nicht argumentiert werden, dass dem Plangeltungsbereich keine Hindernisse mehr entgegenstehen, wenn genügend Ausgleichsmaßnahmen erfolgen und die Befreiung vom Biotopschutz erteilt wird, solange es noch zumutbare Alternativflächen gibt, die entwickelt werden könnten. Denn in dem Fall kann keine Befreiung vom Biotopschutz erteilt werden.</p>	
<p>4) Im Einzelnen: Zu Kap. 1.1 habe ich keine Ergänzungen oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5) Zu Kap. 4.3 rege ich an, das Kriterium „städtebauliche Integration/Anbindung an das Siedlungsgebiet“ bei der Bewertung der einzelnen Standorte zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung. Das Kriterium „städtebauliche Integration/Anbindung an das Siedlungsgebiet“ wurde bei der Bewertung der einzelnen Standorte berücksichtigt.</p>
<p>6) Ich weise darauf hin, dass es sich bei Standort S7 um die landesweite Biotopverbundplanung handelt, nicht um die kreisweite Biotopverbundplanung (s. S. 44, 1. Abs.).</p>	<p>Berücksichtigung. Die Angabe zum Standort S7 im Kap. 4.3 der Begründung zum B-Plan wurde korrigiert.</p>
<p>7) Bei den gesetzlich geschützten Wasserflächen im Plangebiet handelt es sich um naturnahe Stillgewässer gem. § 1 Nr. 1 b BiotopV SH und nicht um Kleingewässer nach § 1 Nr. 7 BiotopV SH, wie beispielsweise in Kap. 4.3 unter ‚Planinhalt‘ angegeben (s. S. 47). Bitte die gesamte Begründung diesbezüglich durchsuchen und auch in Text (Teil B) in der Festsetzung zur Bauzeitenregelung (Pkt. 9.3) die Änderung vornehmen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bezeichnung der gesetzlich geschützten Wasserflächen wurde im Text (Teil B), jetzt unter Nr. 10.4, des B-Planes und in der Begründung zum B-Plan korrigiert.</p>
<p>8) Im Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltprüfungen objektiv darzustellen. Bewertungen und Abwägungen der Gemeinde sollten für alle erkennbar sein. Von diesen Prinzipien wird in Kap. 4.3.1 ‚Entwicklung bei Durchführung der Planung‘ m. E. abgewichen. Der Satz <i>„So werden nach Beendigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet voraussichtlich Umweltbelastungen (Boden, Wasser, Biotope, Tiere) verringert und Verbesserungen erreicht.“</i> sollte daher näher erläutert werden. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, ob damit eine zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens gemeint ist oder ob dies auf einzelne untergeordnete Flächen bezogen ist. Vor dem Hintergrund, dass durch die Gewerbegebietentwicklung gesetzlich geschützte Biotope</p>	<p>Berücksichtigung. Die Erläuterung im Kap. 4.3.1 des Umweltberichtes in der Begründung zum B-Plan wurde ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zerstört werden und die ordnungsgemäße Landwirtschaft den Zielen des Naturschutzes nicht widerspricht (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) könnte der Satz ansonsten zu Missverständnissen führen.</p>	
<p>9) Auch die Prognose, „...dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt...“ ist fachlich angreifbar, da eine Eingrünung des Baugebietes nicht festgesetzt wird. Ich empfehle der Gemeinde daher, eine Eingrünung nach Süden, Westen und Norden durch die Pflanzung dichter heimischer Baumreihen innerhalb des Plangebietes vorzusehen (s. auch UNB-Stellungnahme v. 13.09.2018). Sofern dem Gebot zur Eingriffsvermeidung nicht gefolgt werden kann, bitte ich darum, dies zu begründen und darzulegen, wie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden sollen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes an der Nord-, West- und Südseite wurden in der Planzeichnung (Teil A) bzw. im Text (Teil B) festgesetzt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Person A ID: M 1016, Datum: 01.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
<p>1. hiermit zeigen wir an, dass wir [REDACTED] in der oben bezeichneten Sache anwaltlich Bahnhofstraße 10 vertreten. Nachdem nunmehr der Bebauungsplan Nr. 37 Gewerbegebiet Trennewurther Straße in St. Michaelisdonn ausgelegt wurde, nehmen wir Stellung zu der geplanten Bauleitplanung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 37 soll die Realisierung eines Gewerbegebietes [REDACTED] planungsrechtlich ermöglicht werden. Unser Mandant [REDACTED], dessen Interessen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit abgewogen werden müssen. Aber auch nicht direkt drittschützende Normen müssen gemäß § 1 Abs. 7 als öffentliche Belange abgewogen werden. Zunächst möchten wir deutlich machen, dass hier die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei dem zu überplanenden Gebiet um ein schützenswertes Gebiet im naturschutzrechtlichen Sinne handelt. Uns liegt der Umweltbericht des Stadtplaner Sass und Kollegen vor, der bereits dem Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 37 vom 19.07.2018 zu entnehmen war. Des Weiteren liegt uns vor ein Schreiben des BUND Kreisverband Dithmarschen vom 10.09.2018, das auch an Sie adressiert war. Zusätzlich beziehen wir uns noch auf den Bericht zur Brutvogelerfassung der Bartels Umweltplanung vom 10.07.2018. Nach Lektüre der benannten Berichte lässt sich nach</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>diesseitiger Auffassung insbesondere herausarbeiten:</p>	
<p>2.1. In dem zu überplanenden Gebiet befinden sich wenigstens 2 naturnahe Kleingewässer und einen sie umgebenden Weidesumpfwald, der durch die ungestörte Vegetationsentwicklung über Jahrzehnte entstanden ist. Hierbei handelt es sich um naturschutzrechtlich besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, diese schützenswerten Biotope zu zerstören. Nichts anderes bedeutet aber hier die Umwandlung der Biotope in ein Gewerbegebiet.</p> <p>Dementsprechend stellt bereits der Umweltbericht der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH fest, dass hier eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Eine solche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann aber nur dann gewährt werden, wenn diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ein solches notwendiges überwiegendes öffentliches Interesse kann hier allerdings nicht erkannt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zwar eingangs behauptet, es würde ein Bedarf für größere Hallenbauten bzw. Gewerbeeinheiten bestehen und dafür seien im Gemeindegebiet keine anderen brauchbaren Flächen vorhanden. Allerdings zeigt dann die Gesamtschau aller öffentlich ausgelegten Unterlagen, dass hier gemäß § 1 Abs. 7 BauGB das vermeintliche öffentliche Interesse an der Überplanung des Gebietes als Gewerbegebiet nur niedrig bewertet werden kann: Hier geht es noch nicht um eine konkrete Planung für mögliche Lagerhallen, die hier angesiedelt werden sollen. Besonders das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros für Akustik Busch GmbH zeigt deutlich, dass hier in unterschiedlichste Richtung gedacht wird und lediglich die Nutzung als Lagerfläche aus emissionsrechtlichen Gründen "übrig bleibt". Allein aus der Reduzierung der überhaupt möglichen Planungen für das Gewerbegebiet kann sich aber noch kein öffentliches Interesse ergeben. An dieser Stelle ist unserer Auffassung nach die konkrete Nachfrage bei der Gemeinde oder zumindest der zu erwartende wirtschaftliche Mehrwert für die Gemeinde in Zahlen dazulegen. Es kann nicht genügen, dass hier aufgrund einer pauschale Behauptung ein öffentliches Interesse gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG fingiert wird.</p> <p>Selbst bei Vorliegen eines solchen öffentlichen Interesses müsste aber in die Abwägung mit einbezogen werden, dass dem Naturschutz bestehende Biotope grundsätzlich eine hohe Bedeutung beigemessen wird. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass sich nach unserer Auffassung das zu überplanende Gebiet auch im Außenbereich befindet und deshalb</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im neu eingefügten Kap. 1.1 der Begründung zum B-Plan wurde der besondere Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde erläutert und im Kap. 4.3 "Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten" wurden die Bewertungen der unterschiedlichen Standortalternativen in der Gemeinde ergänzt und konkretisiert, so dass die überwiegenden öffentlichen Interessen zur Ausweisung des Gewerbegebietes nachvollziehbar sind und eine Befreiung vom Biotopschutz gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses beantragt wird. Nach Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Interessen überwiegen aus Sicht der Gemeinde die wirtschaftlichen gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen. Die Gemeinde hat als zentraler Ort, die Aufgabe der Versorgung auch der umliegenden Gemeinden mit ausreichend Gewerbeflächen. Aufgrund des im Kap. 1.1 beschriebenen Bedarfs und bei gleichzeitiger Möglichkeit, die zu beseitigenden Biotopflächen auf Ökokontoflächen innerhalb des Gemeindegebietes kompensieren zu können, ist die Gemeinde zu dieser Abwägungsentscheidung gekommen.</p> <p>Dem Argument, dass für eine Gewerbegebietsausweisung der Außenbereich freizulassen sei, kann nicht gefolgt werden. Gerade wenn Innenbereichsflächen aufgrund von Immissionskonflikten oder anderer Planungshemmnisse nicht in Frage kommen, muss eine Gemeinde auch auf Außenbereichsflächen zurückgreifen können.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>hier ohnehin das Credo gilt, den Außenbereich von der Bebauung freizulassen.</p>	
<p>2.2 Es handelt sich bei dem Planungsgebiet um Lebensraum für diverse Tierarten, die entgegen der Begründung zum Bebauungsplan sehr wohl schützenswert und vor allem auch vom Gesetz geschützt sind. Hierbei beziehen wir uns ausdrücklich auf das Schreiben des BUND vom 10.09.2018 und die Brutvogelerfassung vom 10.07.2018.</p> <p>Streng geschützte Arten wie das Blaukehlchen, Kiebitze und Turmfalke wurden in dem Gebiet gesichtet. Allein das Nichtvorhandensein von Brutplätzen dieser Arten kann nicht dazu führen, dass grundsätzlich deren Schutzstatus hier keinerlei Beachtung findet. Auch der Brutvogelbericht geht beispielsweise davon aus, dass der gesichtete Turmfalke einen Brutstandort im angrenzenden Gehölz bzw. Gebäudebeständen hat und das Plangebiet als Nahrungssucheort nutzt. Wenn das Plangebiet nun aber zu einem Gewerbegebiet mit nicht unerheblicher Lärmentwicklung und außerdem einer Bodenversiegelung verändert wird, fällt für den Turmfalke das Gebiet als Nahrungsgebiet weg. Dies gilt auch für andere streng geschützte Arten, die hier zwar nicht brüten mögen, allerdings auf das Gebiet als Nahrungsmittellager angewiesen sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass streng geschützte Arten sich weiter vermindern, wenn den Arten zwar nicht der eigentliche Brutplatz, wohl aber die Nahrungsmittelversorgung genommen wird. Selbstverständlich gehen auch wir nicht davon aus, dass das Plangebiet der einzige Nahrungsmittelstandort für die geschützten Arten darstellt. Allerdings möchten wir hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass es wohl auch um eine Grundsatzentscheidung für den Naturschutz gehen dürfte. In Anbetracht der bereits umliegenden Gewerbegebiete befinden sich Nahrungsmittelquellen für diverse Tierarten ohnehin bereits auf dem Rückzug. Wenn hier noch weitere Quellen versiegelt werden, ist ein weiteres Schwinden von schützenswerten und geschützten Tierarten nicht nur wahrscheinlich, sondern auch zu erwarten. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass beispielsweise der Turmfalke eine Tierart ist, die einen großen Aktionsraum für ihre Revierbildung benötigt.</p> <p>Aber auch andere Tierarten, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen, konnten insbesondere durch den Sachbearbeiter des BUND, Dirk Koenig, im Laufe von Ortsbesichtigungen festgestellt werden. Neben diversen Vogelarten wurden Grünfrösche, Libellen und im Gewässer Stichlinge und Wasserinsekten nebst Schneckenarten festgestellt. Es ist absolut unverständlich, warum die Vielfaltigkeit dieser Populationen hier versiegelt werden sollte. Wir appellieren hier dazu, zu hinterfragen, ob durch ein weiteres Gewerbegebiet tatsächlich ein Mehrwert entstehen kann, der erforderlich ist oder ob hier nicht vielmehr ein schützenswerter</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält eine Bestandsdarstellung und Bewertung zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen.</p> <p>Im Plangebiet sind die gesetzlich geschützten Biotop „Weidensumpfwald“ und „Stillgewässer“ vorhanden.</p> <p>Die nebenstehend genannten Tierarten wurden bei den Bestandserfassungen im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltprüfung gesichtet. Die Bewertung dieser Beobachtungen hinsichtlich der Lebensraumnutzung und der Schutzstatus der jeweiligen Arten werden in den Unterlagen vorgenommen und sind diesen zu entnehmen. So wird unter anderem für die Vogelarten das Blaukehlchen, Kiebitz und Turmfalke nicht von Brutvorkommen im Plangebiet ausgegangen.</p> <p>Die Biotop „Weidensumpfwald“ und „Stillgewässer“ werden im Umweltbericht als Biotop von besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet, die naturschutzrechtlich besonders geschützt sind (vgl. Kap. 4.2.2, 4.4.2 und 4.6 der Begründung). Ihre Bedeutung als Tierlebensraum wird herausgestellt. Die nebenstehende Äußerung kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Eine Beseitigung dieser Biotopbereiche ist nur mit Erteilung der Befreiung seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen zulässig. Die Voraussetzungen dafür sind aus Sicht der Gemeinde erfüllt. Die Gründe der Gemeinde für ihre Entscheidung werden im obigen Abschnitt erläutert. Die Beseitigung der Biotopbereiche wird auf Ökokontoflächen innerhalb des Gemeindegebietes in ausreichendem Umfang kompensiert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Lebensraum für verschiedenste Lebewesen grundlos zerstört werden soll.</p> <p>Insbesondere das Schreiben des BUND vom 10.09.2018 zeigt unserer Auffassung nach, dass hier aus naturschutzrechtlicher Sicht erhebliche Argumente gegen die Planung sprechen. Auch wir haben größere Zweifel daran, ob hier tatsächlich eine unvoreingenommene Bewertung der naturschutzrechtlichen Faktoren vorgenommen wurde. Deshalb machen wir die Argumentation des BUND voll umfänglich zu unserem eigenen Vortrag.</p>	
<p>2.3 In Zeiten des allgegenwärtigen Klimawandels wirkt es erstaunlich, dass im Umweltbericht zwar festgestellt wird, dass das lokale Kleinklima durch die Versiegelung der betroffenen Flächen verändert werden könnte, hierin allerdings keine erhebliche Belastung gesehen wird. Im Umweltbericht heißt es wörtlich: <i>"Das lokale Klima hängt erheblich vom Relief der Vegetationsbedeckung und dem Anteil von Wasserflächen ab. In den Sommermonaten legen sich die mit Vegetation bestandenen landwirtschaftlichen Flächen positiv auf das Kleinklima aus. Es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur."</i> Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese extrem wichtige Feststellung übergangen werden soll. Stattdessen wird dann im Umweltbericht darauf abgestellt, dass die zu errichtenden Gebäude so ausgerichtet werden, dass darauf Solaranlagen gebaut werden können. Wir weisen darauf hin, dass auf dem Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik bereits ein Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen ist. Des Weiteren ist die Umsetzung von Solaranlagen auch ohne die Bebauung von Freiflächen im Sinne einer Versiegelung für komplette Gebäudeeinheiten möglich. Der Hinweis auf die Solarenergie und die damit vermeintlich geförderte Einsparung von CO₂ Emissionen geht hier also völlig fehl und soll wohl eher darüber hinwegtäuschen, dass hier der Klimaschutz hinten angestellt wird. Auch an dieser Stellen bitten wir höflichst darum, hier noch einmal die allgemeine Erforderlichkeit und Ausrichtung der gemeindlichen Bauplanung zu überdenken.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Im Umweltbericht sind zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt differenziert nach den verschiedenen Schutzgütern, u.a. Klima, zu untersuchen und zu bewerten. Durch ein Gewerbegebiet wird es unzweifelhaft zu einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas kommen. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung minimiert werden. Auch diese Klimaschutzbelange sind gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde abzuwägen. Da aus Sicht der Gemeinde diese Interessen überwiegen, wird es nicht zu einer vollständigen Kompensation der genannten Beeinträchtigungen kommen.</p>
<p>3.II Darüber hinaus sind aber auch die direkt drittschützenden Normen in Bezug auf unseren Mandanten, [REDACTED] zu beachten. Als [REDACTED] Nachbar ist [REDACTED] unmittelbar der zu erwartenden höheren Schallbelastung ausgesetzt. Dem schalltechnischen Gutachten vom 25.05.2018 lässt sich entnehmen, dass auf [REDACTED] dem Emissionsort 10 1, bereits jetzt die zulässigen Geräuschpegel nach der TA Lärm erreicht werden. Anstatt hier aber von der Planung abzusehen, stellt das Schallgutachten in den Raum, durch die Teilung des Plangebietes in 4 Teilflächen mit unterschiedlichen Emissionswerten, die zu erwarten sind, könne sich weiterhin</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Nach den geltenden Regelwerken darf es im Zusammenhang mit bestehenden Vorbelastungen durch ein Planungsvorhaben nicht zur Überschreitung der Emissionsrichtwerte der TA Lärm kommen. Dies wird in der vorliegenden Planung dadurch vermieden, dass durch eine Gliederung des Gewerbegebietes und durch die Festsetzung von Immissionskontingenten für die einzelnen Teilgebiete der</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>innerhalb der zulässigen Emissionswerte bewegt werden. Aber auf Seite 22 des Schallschutzgutachtens wird deutlich festgelegt, dass am Emissionsort IO 1 die Werte ausgeschöpft sind.</p> <p>Nachdem es sich hier allerdings nur um eine Planung handelt, die naturgemäß voraussetzt, dass sich auch an diese Regeln gehalten wird, bestehen hier für unseren Mandanten erhebliche Zweifel daran, ob langfristig durch die Überplanung die zulässigen Emissionenwerte nicht doch überschritten werden. Einerseits muss der Schallschutz hier zwangsläufig dazu führen, dass das Gewerbegebiet ohnehin nur eingeschränkt genutzt werden kann und andererseits steht dann zu befürchten, dass anstatt dieser eingeschränkten Nutzung die jeweiligen später zu genehmigenden konkreten Nutzungen mit Hilfe von etwaigen Aushilfegenehmigungen doch dazu führen, dass das Grundstück unseres Mandanten hier in ungesunder Art und Weise belastet wird. Wir weisen der Form halber noch darauf hin, dass es sich bei der TA Lärm nicht um ein Gesetz handelt, das streng einzuhalten ist, sondern vielmehr um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG.</p> <p>Die TA Lärm legt zwar in Ziffer 3.2.1 fest, dass die Überschreitung der Emissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes hinsichtlich der zu beurteilenden Anlage nicht zur Versagung führen darf, allerdings wird hierbei bezüglich der dem Schallgutachten zugrunde gelegten 6 dB(A)-Regelung unterschlagen, dass es sich dabei nur um eine regelmäßig anzuwendende Vorschrift handelt. Tatsächliche Voraussetzungen der TA Lärm ist, dass der verursachte Emissionsbeitrag durch die zu genehmigende Anlage im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.</p> <p>Nachdem wir uns hier - wie bereits festgehalten - lediglich im Bereich der Planung aufhalten, kann zunächst überhaupt nicht festgestellt werden, welche Anlagen hier welche Emissionen verbreiten würden.</p> <p>Unabhängig davon ist hier aber maßgeblich auf das Tatbestandsmerkmal "<i>relevant</i>" abzustellen. Als relevant muss in diesem Fall nicht nur gelten, was über der 6 dB(A)-Regelung passiert, sondern vielmehr auch das, was hier bereits geplant wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere unser Mandant auf einem Grundstück lebt, das aus Sicht eines objektiven Betrachters idyllisch und etwas abseits des Trubels des Dorflebens zu verorten ist. Dementsprechend erwartet der objektive Dritte an dieser Stelle auch keine besondere Lärmbelastung, sondern vielmehr die Ruhe des Landes. Nach unserer Auffassung handelt es sich hier um eine Gemengelage gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm, bei dem die geltenden Emissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert angepasst werden</p>	<p>Schallleistungspegel so eingeschränkt wird, dass die zulässigen Werte an den Immissionsorten eingehalten werden. Bei Einhaltung der im B-Plan festgesetzten, zulässigen Emissionskontingente werden die Werte am Immissionsort IO 1 ausgeschöpft, d.h. eingehalten.</p> <p>Sollte es nach Umsetzung der Planung zu einer Überschreitung der Werte am Immissionsort IO 1 kommen, könnte der Geschädigte eine Überprüfung der Einhaltung der Emissionskontingente verlangen. Sollten dabei Überschreitungen der Emissionskontingente festgestellt werden, würden die entsprechenden Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden. Die TA-Lärm entfällt zwar keine Rechtsverbindlichkeit, dafür aber die B-Plansatzung mit ihren Festsetzungen, sobald diese Rechtswirksam ist.</p> <p>Unabhängig von der TA Lärm und der Tatsache, dass sich der B-Plan noch im Aufstellungsverfahren befindet, kann sehr wohl festgestellt werden, welche Anlagen bzw. Betriebe nach der Rechtskraft des B-Planes welche Emissionen verbreiten dürfen. In der Festsetzung Nr. 1.1. im Text (Teil B) des B-Planes wird verbindlich geregelt, dass jeder Betrieb die für sein Teilgebiet geltenden Emissionskontingente einzuhalten hat. In Absprache mit dem LLUR gelten tagsüber keine Einschränkungen, während nachts Werte von 43 dB(A) bis zu 50 dB(A) pro m² Fläche des Betriebsgrundstücks in dem jeweiligen Teilgebiet einzuhalten sind.</p> <p>Dass der Mandant auf einem Grundstück lebt, das idyllisch und etwas abseits des Trubels des Dorflebens zu verorten ist und dass an dieser Stelle auch keine besondere Lärmbelastung zu erwarten ist, mag die persönliche Einschätzung des Einwenders sein. Der objektiven Rechtslage entspricht diese Einschätzung nicht. Das Gebäude genießt aufgrund seiner Lage im Außenbereich und direkt an der Trennewurther Straße (Landesstraße L144) den Schutzstatus eines Mischgebietes. Der Einwender weißt ganz zu Recht darauf hin, dass sich das Gebäude in einer Gemengelage befindet, in der das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt. Allerdings gilt dieses Rücksichtnahmegebot nicht einseitig für die Emissionsquelle, sondern gleichermaßen auch für den Immissionsort. Davon ausgehend wurden die Lärmkontingente berechnet.</p> <p>Auch wenn das Wohngebäude des Mandanten genehmigt ist und dafür ein</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>müssen. Hierbei dürfen freilich die Emissionswerte für Mischgemenge, die für den 10 1, dem Grundstück unseres Mandanten, veranlagt wurden, nicht überschritten werden. Nichtsdestotrotz stellte auch die Ziffer 6.7 der TA Lärm maßgeblich darauf ab, dass es hier ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot gibt, das in erster Linie durch denjenigen einzuhalten ist, der hier die spätere Lärmbelästigung verursacht. In Anbetracht der hier vorliegenden Gemengelage ist allerdings festzustellen, dass das Grundstück unseres Mandanten nebst Wohnbebauung weit länger besteht, als das noch nicht einmal geplante Gewerbegebiet. Es ist für unseren Mandanten nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle dem Gewerbegebiet Vorzug vor seiner Wohnbebauung, die genehmigt ist, gegeben wird. Aus dem allgemeinen nachbarschaftsrechtlichen Rücksichtnahmegebot muss spätestens auf Ebene der jeweiligen Baugenehmigungen beachtet werden, dass die Lärmemissionen für das Grundstück unseres Mandanten die Richtwerte einhalten. Nachdem hier aber das Grundstück unseres Mandanten Bestandsschutz auch hinsichtlich der ruhigen Wohnnutzung haben dürfte, ist hier die Erteilung von möglichen Baugenehmigungen ohnehin nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen möglich wenn nicht sogar unmöglich.</p> <p>Dementsprechend gehen wir davon aus, dass hier aufgrund der fehlenden späteren Genehmigungsmöglichkeit für etwaige Gewerbenutzungen auf dem Planungsgebiet überhaupt keine Erforderlichkeit im Sinne der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gegeben ist.</p>	<p>Bestandsschutz besteht, ist ein Heranrücken einer konfliktträchtigen Nutzung, hier ein Gewerbegebiet, nicht ausgeschlossen, wenn der Konflikt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Mit dem Genehmigungsantrag für die künftigen Betriebe in dem Gewerbegebiet ist die Einhaltung der jeweils geltenden Emissionskontingent nachzuweisen. Wird dieser Nachweis erbracht und werden auch alle anderen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes eingehalten, steht der Zulassung des Betriebes nichts mehr im Wege.</p>
<p>4. III. Die unter II. geltend gemachten Einwendungen erheben wir in analoger Form auch für die durch den Boden übertragenen Erschütterungen, die zum Beispiel durch Verkehr mit schweren Baumaschinen aber auch mit möglicherweise einzulagernden Baumaschinen auf dem späteren Gewerbegebiet verbunden sind. In der Regel sind diese Erschütterungen auch weit schlechter abschirmbar als Luftschall.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Gemeinde ist bereit, vor dem Beginn von Bau- oder Erdarbeiten ein Beweissicherungsverfahren am Gebäude des Einwenders durchzuführen. Zudem wurde im Text (Teil B) eine Festsetzung ergänzt, nach der bei Gründungsarbeiten im Plangebiet nur Bohr- und keine Rammfähle zulässig sind.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>5. Wir appellieren daher an die Beschlussfassenden, die in diesem Schreiben genannten Einwendungen zu berücksichtigen und die Bauleitplanung bezüglich des Plangebietes einzustellen. Unser Mandant wird hier einer nicht zumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt, die unter anderem gesundheitliche Folgen befürchten lässt. Darin ist ein Verstoß gegen drittschützende Normen zu erkennen. Des Weiteren handelt es sich hier ganz offensichtlich um naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, deren Zerstörung nicht vorangetrieben werden darf.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Nach Abwägung der vom Einwender aufgeführten Bedenken hält die Gemeinde an ihrem Planungsziel fest.</p>

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen nicht vor.